

Flughafen Zürich

Plangenehmigungsgesuch für den Bau eines neuen Parkhauses für Langzeitparkierer (P10) im Gebiet «Oberhau»

- Gesuchstellerin: Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
- Gesuchsgegenstand: Bau eines neuen Parkhauses mit 3041 Parkplätzen für Langzeitparkierer mit optimaler ÖV-Anbindung zum Flughafenkopf (Glattalbahn) inkl. Erschliessungsstrasse und Anschluss an das öffentliche Strassennetz sowie Verlegung des Rad- und Fusswegs im Projektperimeter.
- Standort: Flughafengebiet, Landseite, Gebiet «Oberhau», südöstlich der Werften 2 und 3, Flughofstrasse, Grundstücke Kat.-Nrn. 6004 (Parkhaus) und 6028, neue Bezeichnung 6088, (Staatsstrasse) Gemeinde Kloten sowie 8661 (Staatsstrasse) Gemeinde Opfikon.
- Das Vorhaben wird durch Profile kenntlich gemacht.
- Für das Vorhaben werden folgende Rodungen und Aufforstungen beantragt:
- Definitive Rodung: 14 100 m², Parzelle Nr. 6004, Gebiet «Oberhau» (Gemeinde Kloten);
 - Aufforstungen: 14 100 m², Parzellen Nrn. 5576, Gebiet «Gwerfi» und 3139.14, Gebiet «Cheibenwinkel» (Gemeinde Kloten);
 - temporäre Rodung mit Wiederaufforstung am selben Ort: 6500 m², Parzelle 6004, Gebiet «Oberhau» (Gemeinde Kloten).
- Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 37–37h des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).
- Es wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt; die Bereiche Verkehrslärm und Lufthygiene wurden im Rahmen der UVP zum Gesamtprojekt «Ausbau der Parkierungsanlagen», Plangenehmigung des UVEK vom 30. Juli 2012, bereits abschliessend geprüft.
- Anhörung: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört den Kanton Zürich sowie die interessierten Bundesstellen an.
- Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können vom 16. November bis zum 15. Dezember 2015 an folgenden Stellen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden:
- Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich,
 - weitere Auflagestellen gemäss Angaben in den kantonalen Publikationsorganen.

Einsprachen:

Wer von den beschriebenen Vorhaben mehr als jedermann betroffen ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen beim:

Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.

Hinweise:

- Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung (Art. 11a VwVG).
- Wer keine Einsprache erhebt, darf gegen eine allfällige Plangenehmigung nicht Beschwerde führen (Art. 37f Abs. 1 LFG).

10. November 2015

Bundesamt für Zivilluftfahrt